

RS OGH 1954/12/22 3Ob642/54, 7Ob25/71, 4Ob306/73, 7Ob290/74, 8Ob558/76, 4Ob316/77, 4Ob350/77, 1Ob190

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1954

Norm

EO §378 A
EO §389 Abs1 I
EO §389 Abs1 IIIA
EO §389 Abs1 IIIF
ZPO §405 DV
ZPO §405 H

Rechtssatz

Wenn es auch richtig ist, daß die Wahl der Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes der einstweiligen Verfügung dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen ist, so müssen sich diese Maßnahmen doch immer im Rahmen des Antrages halten. Nur innerhalb dieses Rahmens kann das Gericht frei wählen und ist nicht an die angeregte Maßnahme gebunden. Eine Maßnahme, die aber nicht auf der Linie des Antrages liegt und die der Gläubiger offenbar nicht haben will, darf das Gericht nicht bewilligen. Insoweit gilt § 405 ZPO auch bei Erlassung von einstweiligen Verfügungen (vgl 3Ob 694/53 und 3 Ob 462/54).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 642/54
Entscheidungstext OGH 22.12.1954 3 Ob 642/54
SZ 27/329
- 7 Ob 25/71
Entscheidungstext OGH 10.02.1971 7 Ob 25/71
EvBl 1971/184 S 326 = JBI 1971,371
- 4 Ob 306/73
Entscheidungstext OGH 06.03.1973 4 Ob 306/73
nur: Wenn es auch richtig ist, daß die Wahl der Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes der einstweiligen Verfügung dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen ist, so müssen sich diese Maßnahmen doch immer im Rahmen des Antrages halten. Nur innerhalb dieses

Rahmens kann das Gericht frei wählen und ist nicht an die angeregte Maßnahme gebunden. (T1)

Beisatz: Amtswegige Fassung eines Sicherungsbegehrens einer einstweiligen Verfügung wegen Unterlassung. (T2) = ÖBI 1973,56

- 7 Ob 290/74

Entscheidungstext OGH 19.12.1974 7 Ob 290/74

- 8 Ob 558/76

Entscheidungstext OGH 27.10.1976 8 Ob 558/76

Vgl auch; Beisatz: Der Richter ist zwar bei der Auswahl der Sicherungsmittel an die Parteianträge nicht gebunden, sofern die Partei nicht zu erkennen gibt, sich mit einer anderen als den geforderten Verfügung nicht zu bescheiden. Die angewendeten Sicherungsmittel müssen aber zur Erreichung des angestrebten Zweckes hinreichen. (T3)

- 4 Ob 316/77

Entscheidungstext OGH 08.03.1977 4 Ob 316/77

nur T1

- 4 Ob 350/77

Entscheidungstext OGH 07.06.1977 4 Ob 350/77

nur T1; Beisatz: Bewilligung pfandweiser Beschreibung von Waren statt beantragter gerichtlicher Hinterlegung ist aliquid. (T4)

- 1 Ob 190/04d

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 190/04d

Veröff: SZ 2004/164

- 3 Ob 43/04a

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 43/04a

- 8 Ob 159/18t

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 8 Ob 159/18t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0005060

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at